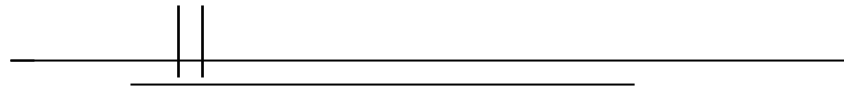
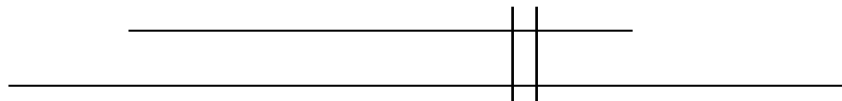


# **Geschäftsordnung**



**Beschluss der  
36. Vollversammlung am 01.12.2012**



**Landesjugendring Thüringen e.V.**

## **I.Vollversammlung**

### **§ 1 Einberufung der Vollversammlung**

- (1) Ort, Termin und vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung werden durch den Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. festgelegt.
- (2) Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Vollversammlung gestellt werden. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Tagesordnung.
- (3) Der Termin der Vollversammlung ist 10 Wochen vor dem Zusammentritt mit einem Hinweis auf die Antragsfristen den Mitgliedsverbänden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Den Mitgliedsverbänden werden 4 Wochen vor dem Zusammentreffen die vorläufige Tagesordnung sowie die schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V. eingereichten Anträge entsprechend Delegierten-schlüssel übersandt.
- (5) Für außerordentliche Vollversammlungen gilt eine Einladungsfrist unter Angabe des Beratungsgegenstandes und des damit im Zusammenhang stehenden Antrages von 4 Wochen.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

- (1) Die Vollversammlungen sowie die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Antrag braucht zur Zustimmung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bzw. Vertreter/-innen.

### **§ 3 Antragsverfahren zur Vollversammlung**

- (1) Anträge zur Vollversammlung müssen 6 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V. vorliegen.
- (2) Änderungsanträge, die sich aus den zugesandten Anträgen entsprechend § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung ergeben, sind der Versammlungsleitung spätestens zu Beginn der Vollversammlung schriftlich vorzulegen.
- (3) Initiativanträge sind nur aus aktuellen Anlässen möglich. Sie sind der Landes-geschäftsstelle spätestens drei Tage vor der Vollversammlung zuzuleiten. Diese

leitet die Anträge unmittelbar an die Mitgliedsverbände weiter und gewährleistet die schriftliche Vorlage zu Beginn der Vollversammlung. Für die schriftliche Vorlage ist der jeweilige Einreicher verantwortlich. Über die Aufnahme des Initiativantrages auf die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung nach Feststellung der Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gem. § 7 I der Geschäftsordnung.

- (4) Anträge, die sich aus der Beratung der Vollversammlung ergeben, können mündlich gestellt werden. Sie müssen bei der Versammlungsleitung schriftlich nachgereicht werden.
- (5) Sinnverwandte Anträge können gleichzeitig beraten werden. Darüber entscheidet die Vollversammlung.
- (6) Anträge, über die bereits verhandelt und beschlossen wurde, können erst nach einem Jahr erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden; es sei denn, dass sich nachweislich die Grundlage der Antragsstellung verändert hat.
- (7) Geschäftsordnungsanträge können zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren, jedoch nicht auf die Sache selbst beziehen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht von jenem/jener Delegierten gestellt werden, welcher/s selbst unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte bzw. Schließung der Rednerliste dürfen nur von jenem/jener Delegierten gestellt werden, welche/r noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag muss begründet werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - Schließung der Rednerliste
  - Schluss der Debatte
  - Begrenzung der Redezeit
  - Schließung bzw. Unterbrechung der Sitzung
  - Vertagung des Beratungsgegenstandes
  - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (8) Anträge, die vorsehen, dass der Landesjugendring Thüringen e.V. Projektträger werden soll, sind zulässig, wenn der Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. unterstützt wird, die finanziellen Rahmenbedingungen des Projektes geklärt sind und es sich um Projekte im Sinne § 3 der Satzung handelt. Aus dem Antrag muss ebenfalls die Mitarbeit schriftlich und personell hervorgehen.  
Finanzielle Konsequenzen (Ausfall, Bürgschaften) sind von jenen Mitgliedsverbänden zu tragen, die dem Projekt durch Beschlussfassung ihre Zustimmung gegeben haben.

- (9) Persönliche Erklärungen können am Schluss der jeweiligen Debatte abgegeben werden. Sie sind auf Antrag im Wortlaut, welcher im Anschluss durch den Delegierten/Verband der Versammlungsleitung schriftlich übergeben wird, dem Protokoll beizufügen.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

a) Vorstand

- bis zu 7 Stimmen

b) Mitgliedern mit Stimmrecht (§ 4 Abs.2 Satzung)

- Kinder- und Jugendverbände bzw. Sammelvertretungen bis 5.000 Mitglieder - zwei Delegierte
- Kinder- und Jugendverbände bzw. Sammelvertretungen ab 5.000 Mitglieder - vier Delegierte
- Kinder- und Jugendverbände bzw. Sammelvertretungen über 10.000 Mitglieder - sechs Delegierte
- Arbeitsgemeinschaften der regionalen Jugendringe - je 2 Delegierte

c) Mitglieder mit beratender Stimme (§ 4 Abs. 4 u. 5 Satzung)

- je ein(e) Delegierte/r der Mitgliedsverbände nach § 4 Abs. 5 - 7 der Satzung
- Landesgeschäftsführer/-in

#### **§ 5 Stimmverfahren**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie jede/r stimmberechtigte anwesende Delegierte entsprechend § 4 Abs. 1b der Geschäftsordnung haben eine Stimme. Eine Stimmenbündelung innerhalb des Vorstandes beziehungsweise eines Mitgliedsverbandes des Landesjugendring Thüringen e.V. ist nicht möglich.
- (2) Jede/r anwesende Delegierte der Mitgliedsverbände gemäß § 4 Abs. 5 - 7 der Satzung hat nur bei gesellschafts- und jugendpolitischen sowie bei projektbezogenen Anträgen eine Stimme.

## **§ 6 Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlung leitet.
- (2) Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung entsprechend § 9, Abs. 4 der Satzung fest.
- (3) Die Versammlungsleitung erteilt in der Reihe der Wortmeldungen das Wort.
- (4) Wahlen zum Vorstand, zur Revisionskommission und zur Aufnahme- und Überprüfungscommission werden von der Wahlkommission geleitet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Nach Abschluss der Wahlhandlung tritt der neugewählte Vorstand sein Amt an.

## **§ 7 Beschlussverfahren**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ausnahmen regelt die Satzung § 6 und § 16 Abs. 3 -6.
- (2) Die Abstimmung erfolgt zu Sachanträgen offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten auf geheime Abstimmung wird diese durchgeführt. Anträge auf namentliche Abstimmung bedürfen der einfachen Mehrheit der Delegierten gemäß § 4 i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestreichenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher Antrag der weitestreichende ist, entscheidet die Versammlungsleitung.
- (4) Wahlen zum Vorstand, zur Revisionskommission, zur Aufnahme- und Überprüfungscommission sowie zur Entsendung von gesetzlich vorgesehenen Außenvertretungen sind geheim vorzunehmen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Das Ergebnis der Abstimmung stellt der/die Versammlungsleiter(in) fest. Unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Über die Zulässigkeit der Wiederholung entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss eines einzelnen Mitgliedsverbandes kann gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 der Satzung vom Vorstand, der Aufnahme- und Überprüfungscommission sowie von jedem Mitgliedsverband unter Darlegung der Gründe schriftlich an die Vollversammlung gestellt werden. Die Vollversammlung eröffnet nach Diskussion und unter Anhörung des betreffenden Verbandes mit

einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten das Ausschlussverfahren. Der begründete Antrag sowie Anhörungsunterlagen des betreffenden Mitgliedsverbandes werden der Aufnahme- und Überprüfungscommission zur Weiterbefassung zugeleitet. Diese prüft die sachlichen Gründe und reicht ihre Empfehlung zur Beschlussfassung des anhängigen Antrages frühestens zur nächstfolgenden ordentlichen Vollversammlung ein. Die dann stattfindende ordentliche Vollversammlung entscheidet abschließend über den Antrag, wobei der betreffende Mitgliedsverband nochmals die Möglichkeit zur Anhörung vor den Delegierten hat. Im besonders begründeten Einzelfall kann die Vollversammlung entscheiden, bis wann einer - auf den Einzelfall bezogenen - außerordentlichen Vollversammlung die Empfehlung der Aufnahme- und Überprüfungscommission zur abschließenden Entscheidung vorzulegen ist. Das Recht auf Anhörung des betroffenen Mitgliedsverbandes bleibt hiervon unberührt.

## **II. Hauptausschuss**

### **§ 8**

- (1) Der Hauptausschuss tritt auf Grundlage § 11 Satzung zusammen.
- (2) Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt analog § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung unter Angabe des Beratungsgegenstandes und des damit im Zusammenhang stehenden jugendpolitisch inhaltlichen Antrages. Für den Beratungsgegenstand und den damit verbundenen Antrag zeichnen die Einreicher gemäß § 11 Satzung Verantwortung.
- (3) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Vorsitzende/n des Landesjugendring Thüringen e.V. bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in im Verhinderungsfall
  - je einem/einer Vertreter/-in aus den Landesvorständen der Mitgliedsverbände des Landesjugendring Thüringen e.V.

beratend:

  - die Mitglieder des Vorstandes des Landesjugendring Thüringen e.V.
  - Landesgeschäftsführer/-in
- (4) Für die Antragsbehandlung gilt § 3 Abs. 2-5 der Geschäftsordnung analog.
- (5) Für das Stimmverfahren und die Beschlussfassung gelten die §§ 5 sowie § 7 Abs. 1,2,4,6 der Geschäftsordnung analog. Stellungnahmen, die in die Öffentlichkeit getragen werden sollen, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter/-innen.

- (6) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitgliedsverbände sowie der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass der Hauptausschuss nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten Sitzung, die innerhalb eines Monats stattfinden muss, einzuladen. Der Hauptausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitgliedsverbände und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dies ist bei der Einladung mitzuteilen.

### **III. Vorstand**

#### **§ 9**

- (1) Der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. ist für die Geschäftstätigkeit der Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung verantwortlich.
- (2) Er entscheidet über die laufenden wichtigen Angelegenheiten des Landesjugendring Thüringen e.V. zwischen den Vollversammlungen und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse/Arbeitsgruppen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in jeder Vollversammlung Rechenschaft über seine Arbeit zu geben. Zur Wahlvollversammlung ist ein schriftlicher Bericht mit der Einladung zur Vollversammlung zu versenden.
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung sowie jugendpolitische Stellungnahmen, insb. des Hauptausschusses und damit zusammenhängende Beschlüsse sind Arbeitsgrundlagen des Vorstandes. Im Rahmen dieser Beschlüsse trifft der Vorstand Entscheidungen.
- (5) Der Vorstand ist im Rahmen § 3 der Satzung sowie der Vorgaben durch die Organe gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung berechtigt, zu aktuellen Problemen und Anlässen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen einstimmig getroffen werden und sind den Mitgliedsverbänden umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (6) Anträge, die an den Vorstand gerichtet sind, werden vom Vorstand behandelt bzw. an die zuständigen Organe weitergeleitet. Über Anträge, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung und des Hauptausschusses fallen, jedoch einer Dringlichkeit unterliegen, entscheidet der Vorstand unter Organvorbehalt. Antrag und Entscheidung werden dem zuständigen Organ zu seiner nächsten Sitzung zugeleitet.
- (7) Der Vorstand kann Projekte, die im Rahmen seiner Interessen- und Serviceaufgabe ohne strukturelle Mitwirkung der Mitglieder des Landesjugendring

Thüringen e.V. im eigenen Verantwortungsbereich liegen, realisieren. § 3 Abs. 8 der GO bleibt davon unberührt.

- (8) Der Vorstand kann nur auf Einladung der Aufnahme- und Überprüfungscommission an deren Sitzungen teilnehmen.

## **§ 10**

- (1) Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch im Amt, bis der/die Amtsinhaber/in wieder gewählt oder ein/eine andere(r) Amtsinhaber/in gewählt ist und sein/ihr Amt gemäß § 6 Abs. 5 der GO antritt. Im Kalenderjahr mit gerader Zahl werden der/die Vorsitzende und bis zu drei Vorstandsmitglieder; im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Mit Amtsantritt verliert der-/diejenige Gewählte das Mandat des entsendenden Verbandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist bei der nächsten Vollversammlung nach zu wählen. Nachwahlen ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes gelten für die Dauer der laufenden Wahlperiode gem. Sätze 1 und 3.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder schriftlich einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abschließend festgelegt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich.
- (5) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Vertreter der Ausschüsse oder Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Über die Beratung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Diese sind in der Geschäftsstelle für Mitgliedsverbände des Landesjugendring Thüringen e.V. einsehbar.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **IV. Revisionskommission**

### **§ 11**

- (1) Die Revisionskommission des Landesjugendring Thüringen e.V. arbeitet auf der Grundlage der in der Finanzordnung § 13 benannten Aufgaben.
- (2) Die Revisionskommission legt jährlich zur Wahlvollversammlung einen Revisionsbericht vor. Der Vorstand kann auf Empfehlung der Revisionskommission bei



Bedarf einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer mit der Wirtschaftsprüfung des LJRT beauftragen.

- (3) Der Vorstand kann nur auf Einladung der Revisionskommission an deren Sitzungen teilnehmen.

## **V. Geschäftsstelle**

### **§ 12**

- (1) Der Vorstand kann gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V. übertragen.
- (2) Der Vorstand trifft die Personalentscheidungen für die Besetzung der Geschäftsstelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Der/die Landesgeschäftsführer(in) ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. teilzunehmen.

## **VI. Arbeitsgruppen/Ausschüsse**

### **§ 13**

- (1) Sach- und projektbezogene Arbeitsgruppen/Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet. Sie regeln ihre Arbeitsweise im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbst. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen/Ausschüsse dienen dem Vorstand und der Vollversammlung als Grundlage für Entscheidungen.
- (2) Die Arbeitsgruppen/Ausschüsse werden in der Regel von Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Stellvertretung.
- (3) Die Mitgliedsverbände haben das Recht, Anträge an die Arbeitsgruppen/Ausschüsse zur Behandlung zu stellen. Die Anträge werden der Geschäftsstelle zugesandt und durch sie an die Arbeitsgruppen/Ausschüsse weitergeleitet.
- (4) Die Mitgliedsverbände haben das Recht, aus ihrem Kinder- und Jugendverband Mitglieder für die Ausschuss- bzw. Arbeitsgruppentätigkeit zu benennen. Die namentliche Meldung erfolgt nach Ausschreibung an den Vorstand.
- (5) Eine Mitarbeit im Finanzausschuss ist nur für ordentliche Mitgliedsverbände des Landesjugendring Thüringen e.V. möglich.

## **VII. Geschäftsjahr**

### **§ 14**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VIII. Allgemeine Regelungen**

### **§ 15**

- (1) Über jede Sitzung der Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. ist ein Protokoll anzufertigen. Der Umgang mit Protokollen ist im Einzelnen durch § 10 der Satzung sowie durch § 10, Abs. 6 der Geschäftsordnung näher geregelt.
- (2) Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Landesgeschäftsführer(in) bei Vollversammlung, Vorstand, Hauptausschuss bzw. von der/dem Vorsitzenden anderer Organe bzw. Arbeitsgruppen/Ausschüsse zu unterzeichnen. In Abwesenheit unterzeichnet dessen/deren Stellvertretung.
- (3) Das Tagungsprotokoll der Vollversammlung ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedsverbänden zuzusenden. Es gilt in allen Teilen als gültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Einspruch erhoben wurde.
- (4) Bei Beanstandungen entscheidet der Vorstand über den weiteren Verfahrensweg.

## **IX. Schlussbestimmungen**

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft.